

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckschriften
Tageblatt Riesa
Heftz. 1287
Schrift Nr. 59

Diese Zeitung ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Kreishauptmanns
zu Großenhain bestimmt Blatt und enthält amtliche Bekanntmachungen des Finanzamtes Riesa
und des Hauptzollamtes Meißen.

Geschäftsstelle:
Dresden 1530
Girofazit:
Riesa Nr. 59

N 162

Donnerstag, 15. Juli 1937, abends

90. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 18 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, bei Vorabzahlung, für einen Monat 2 Mark, ohne Zustellgebühr, durch Postbezug Nr. 214 einschl. Postgebühr (ohne Zustellgebühr), bei Abholung in der Geschäftsstelle Wochentags (außer sonntagsfolgende Nr.) 55 Pf., Einzelnummer 15 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 18 Uhr vormittags aufzugeben; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundriss für die gelegte 45 mm breite mm-Zelle über deren Raum 9 mm, die 90 mm breite, 8 gefaltete mm-Zelle im Textteil 25 Pf. (Grundriss: Petit 8 mm hoch). Postgebühr 27 Pf., tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Bei fernmündlicher Ansagen-Behörde oder fernmündlicher Änderung eingeschlossene Anzeigentexte oder Probeabzüge schließt der Verlag die Haftung aus. Bei Konturs oder Zwangsbereich wird etwa schon bewilligter Nachdruck hinfallen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung aus Mängeln nicht drückender Art aus. Preisliste Nr. 4. Bei Konkurs oder Zwangsbereich wird etwa schon bewilligter Nachdruck hinfallen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung und Gerichtshand in Riesa. Höhere Gewalt, Betriebsförderungen usw. entbinden den Verlag von allen eingegangenen Verpflichtungen. Geschäftsfest: R. - r. Rechte freie 50.

Die englischen Kompromißvorschläge

Teilweise Wenderung des Überwachungssystems — Die Rechte Kriegsführender unter Bedingungen

M London. Die britische Regierung übergab am Mittwoch in London den Vertretern der Mächte des Nichteinigungsbündnisses einen Kompromißvorschlag zur Lösung der gegenwärtigen Krise. Die britische Regierung war bekanntlich in der letzten Sitzung des Nichteinigungsausschusses einstimmig mit der Aufgabe beauftragt worden, einen solchen Vorschlag auszuarbeiten. Die Mitteilung der britischen Regierung hat folgenden Wortlaut:

Auf der letzten Sitzung des Nichteinigungsausschusses am 9. Juli ist die britische Regierung von dem Ausdruck mit der Aufgabe betraut worden, Vorschläge aufzustellen, die darauf abzielen sollten, die gegenwärtige Lage im Kontrollplan zu lokalisieren und es zu ermöglichen, die Politik der Nichteinigung fortzuführen. Diese Aufgabe ist nicht leicht gewesen. Denn alle Vorschläge, die mit irgend einer Hoffnung auf Erfolg vorgetragen werden könnten, mühten nicht nur die welt auseinandergehenden Mächte, die zum Ausdruck gebracht worden waren, miteinander in Einklang bringen, sondern sie mühten auch ein wirkliches System der Nichteinigung verhindern.

Die britische Regierung hat sich jedoch der größten Mühe bei der Bewältigung dieser Aufgabe unterzogen und einen Plan ausgearbeitet, den sie hiermit den anderen im Ausdruck vertretenen Regierungen in der Hoffnung unterbreitet, daß er zu einer Lösung der gegenwärtigen Schwierigkeiten führen möge. Indem sie ihn unterbreitet, wünscht sie jedoch eine Bemerkung zu machen:

Jugegebenermaßen ein Kompromiß

Er ist angegebenermaßen ein Kompromiß zwischen verschiedenen Mächten; er kann nur Erfolg haben, wenn er von den in Spanien kommenden Regierungen im Geiste einer Kompromißbereitschaft angenommen wird. Alle im Ausdruck vertretenen Staaten haben wiederholt den Wunsch geäußert, daß die Nichteinigung im spanischen Konflikt fortgesetzt werde. Sie haben nunmehr eine Gelegenheit, diesen Wunsch in die Praxis umzuleben. Wenn nicht ein Geist gräßiger internationaler Zusammenarbeit bewiesen wird, als er sich in der Vergangenheit gezeigt hat, wird dieser Plan fehlgeschlagen und die Völker Europas werden sich einer neuen und unvergleichlich gefährlicheren Lage gegenübersehen. Die britische Regierung erachtet daher die anderen im Nichteinigungsausschuß vertretenen Staaten dringend, diese Vorschläge sofort zu erwägen und im Falle ihrer Annahme einen Geist wahrer internationaler Zusammenarbeit bei ihrer praktischen Anwendung zu zeigen.

Umrisch der Vorschläge

A.

1. Überwachung des Seehandels nach Spanien

a) Das System der Abordnung von Beobachtern durch Schiffe, welche spanische Häfen anlaufen, soll fortgesetzt werden.
b) Das Flottenpatrouillensystem soll aufgegeben und ersetzt werden durch die Einschaltung internationaler Beamter in spanischen Häfen unter angemessenen Sicherungen mit Zustimmung beider Parteien. Diese Beamten würden die Aufgaben zu erfüllen haben, die bisher der Flottenpatrouille oblagen, d. h. Sicherstellen, daß die Bestimmungen des Plans in bezug auf die Abordnung von Beobachtern befolgt werden.

2. Überwachung des Handels Spaniens

Das System der Überwachung an den Landgrenzen ist sofort wieder herzustellen.

Rekonstruktion des Überwachungssystems

B.

2. Weitere Maßnahmen zur Lösung der gegenwärtigen Lage und zur Schließung gewisser Lücken im Überwachungssystem um die Politik der Nichteinigung weiterzuführen, sollen alle Regierungen, die am Nichteinigungsbündnis beteiligt sind, anerkennen, daß beide Parteien in Spanien einen Reichskanzler haben, der sie berechtigt, kriegsführende Mächte auf See auszuhallen in Übereinstimmung mit den Vorschlägen hierfür, aber unter den folgenden besonderen Bedingungen:

a) daß die kriegsführenden Mächte für Kontenverbände anerkennen, die identisch sind mit den Listen verbotener Güter, die der Nichteinigungsausschuß angenommen hat.

Wir anderen Wörter, die Mächte werden nur begrenzte Kontenverbände anerkennen. Dies wird jedoch nie daran hindern, gewisse Güter zu denen einzuladen, die gemäß dem Nichteinigungsbündnis als Kontenverbände angesetzten werden. Solche Hinauslagerungen werden zum Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem gesamten Ausschuß und den beiden kriegsführenden Parteien gemacht werden.

b) Als Ergänzung zu a werden beide Parteien bei der Ausübung der Rechte Kriegsführender auf See übereinkommen, daß sie die Fahrt von Schiffen ungehindert gestatten, welche Beobachter an Bord führen und die Flagge des Nichteinigungsausschusses führen. Dies wird jedoch nicht anwendbar sein, wenn das Schiff in nicht neutralen Dienst beschäftigt ist (z. B. Transportservice oder Weitergabe von Nachrichten), oder wenn der Bruch einer Blockade vorliegt, die in gehöriger Form notifiziert und effektiv durchgeführt wird.

- c) Da die internationale Schifffahrt zwischen anderen Ländern als Spanien in gewissen Gebieten gehindert ist, in der Nähe der spanischen Küste vorbeilaufen, sollen von seiner Partei Schritte ergriffen werden dürfen, um die Passage neutraler Schifffahrt, die keinen Handel mit Spanien betreibt, zu behindern oder zu föhren.
- d) Eine Regierung, die Mitglied des Nichteinigungsbündnisses ist, hat das Recht, Schiffe, die ihre Flotte führen, in Fällen, in denen sie unter a, b und c befindlichen Bedingungen nicht befähigt werden, gegen die Ausübung der Rechte Kriegsführender zu schließen.
4. Um den Transport von Waffen aus Schiffen zu verbieten, soll das Nichteinigungsbündnis so ausgedehnt werden, daß es den Transport von Gütern, die auf der Verbotsliste stehen, nach Spanien von jedem Hafen aus durch Schiffe verbietet, die die Flotte irgend eines der Teilnehmer am Abkommen führen.
5. Der Ausdruck wird die Mächte, die dem Nichteinigungsbündnis nicht angehören, davon unterrichten, daß er die Absicht hat, den beiden Parteien zu den obengenannten Bedingungen die Rechte Kriegsführender Mächte anzuerkennen und sie zur Mitarbeit aufzufordern, um die Politik der Nichteinigung wirksam zu gestalten. Diese Regierung, die bereit ist, den Nichteinigungsbündnis beitreten und den Reichstagswahl als kriegsführende Macht der beiden Parteien zu den obengenannten Bedingungen anzugeben, soll eingeladen werden, ihr Schiffe, die ihre Flotte führen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Beobachter in den eingerichteten Kontrollhäfen an Bord zu nehmen.
6. Der Ausdruck soll weiter die Frage der Verwendung ausländischer Flugzeuge durch die beiden Parteien erörtern, die Spanien mit eigener Kraft erreichen, und soll insbesondere die Möglichkeit eines Erreichens an die beiden Parteien Spaniens prüfen, ausländische Beobachter in den besonders anzuführenden Flughäfen in Spanien anzunehmen.

C.

7. Zurückziehung ausländischer Staatangehöriger
 - a) Der Ausschuß soll einstimmig eine Entschließung für die Zurückziehung aller Personen aus Spanien annehmen, deren Qualifizierung in dem Bericht des technischen Untersuchungsausschusses empfohlen wird.
 - b) Zu beiden Parteien in Spanien soll eine Kommission entstehen, um Vorbereitungen für die Zurückziehung und die Überwachung der Zurückziehung der in Frage stehenden Personen so bald als möglich zu treffen.
 - c) Alle Regierungen soll sich verpflichten, bei solchen praktischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die etwa für die Bewerksstellung dieser Zurückziehung notwendig befunden werden sollten.

Durchführung des obigen Programms

Die britische Regierung schlägt vor, daß das obige Programm in den folgenden Abschnitten durchgeführt werden sollte:

- 1. Einsetzung von Beamten in spanischen Häfen und Zurückziehung der Flottenpatrouillen so bald als möglich.
- 2. Einsetzung von Kommissionen, um Maßnahmen für die Zurückziehung ausländischer Staatangehöriger zu treffen und diese zu überwachen, sowie Ausdehnung des Nichteinigungsbündnisses, wie in Abschnitt 5 vorgeschlagen, die auf die vorgenommenen Maßnahmen so schnell wie möglich folgen soll.
- 3. Die Anerkennung der Rechte Kriegsführenden, der soll wirksam werden, sobald der Nichteinigungsausschuß feststellt, daß die Maßnahmen für die Zurückziehung der ausländischen Staatangehörigen betriebig arbeiten und daß diese Zurückziehung tatsächlich beträchtliche Fortschritte gemacht hat.

E.

4. Sofortige Aktion der britischen Regierung, die vom Ausdruck zu ermächtigen ist.
- Die britische Regierung soll durch den Ausschuß ermächtigt werden, sofort mit den beiden Parteien in Spanien in Verhandlungen über die folgenden Punkte einzutreten:
 1. Die Einschaltung von Beamten in spanischen Häfen.
 2. Die Zurückziehung ausländischer Staatangehöriger einschließlich der Einsetzung der Kommission in Spanien.
 3. Die Bedingungen, unter denen die Rechte Kriegsführenden zu gewöhnen sind.

Die Zurückziehung der Freiwilligen

Ein Anhangdokument zu den englischen Vorschlägen

M London. In Ergänzung der Vorschläge der englischen Regierung an die Nichteinigungsmächte ist vom englischen Außenministerium ein weiteres Dokument veröffentlicht worden. Es handelt sich um einen Vorschlag des technischen Untersuchungsausschusses für die Zurückziehung der Freiwilligen aus Spanien. Alle Personen in Spanien, den spanischen Besitzungen oder der spanischen Zone in Marokko sind der Zurückziehung unterworfen, falls sie am 18. Juli 1938 entweder Staatangehörige oder — wenn es sich um ausländische Personen handelt — wohnhaft in irgendeinem Land waren, dessen Regierung ein Teilnehmer des Nichteinigungsbündnisses ist und falls sie nicht den Beweis erbringen können, daß sie vor diesem Datum in die Dienste einer der beiden Parteien in Spanien eingetreten sind.

Der Nichteinigungsausschuß einberufen

M London. Der Nichteinigungsausschuß ist für heute Freitag vormittags 11 Uhr einberufen worden.

„Im Namen des deutschen Volkes“

Neue Beamtenernennung — Erlass des Führers und Durchführungsbestimmungen

M Berlin. Die neuen Vorschriften des deutschen Beamtenrechtes, die gegenüber den bisherigen Reichs- und Länderbestimmungen in der Beamtenfrage einheitliches Recht bringen, haben auch eine Neufassung des Gesetzes über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses erforderlich gemacht. Zu diesem Zweck ist ein Erlass des Führers und Reichskanzlers beschlossen worden, die Beamten in Staatsdiensten vom Regierungsrat ausdrücklich selbst zu ernennen und in den Ruhestand zu versetzen, soweit nicht durch besondere Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere behält sich der Führer und Reichskanzler aus vor, von den Wartungsbeamten die Staatssekretäre, Botschafter, Ministerialdirektoren, Gesandte erster Klasse und Oberstaatssekretäre in den Ruhestand zu versetzen. Die Bezeichnung „Ernennungen usw.“ werden vor dem zuständigen Minister eingereicht. Vor der Erneidung ist, soweit es sich nicht um Beamte der Wehrmacht handelt, der Stellvertreter des Führers zu hören.

Die hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Reichsinnen- und Reichsfinanzministers bringen vor allem auch die neuen Maßnahmen der Ernennungs- und Entlassungsurkunden, Ernennungen und Entlassungen erfolgten

bisher im Namen des Reiches bzw. des Landes; sie erfolgen nunmehr einheitlich „im Namen des deutschen Volkes“.

So weit der Führer und Reichskanzler die Ernennung unter Berücksichtigung des Beamtenverhältnis auf Lebenszeit selbst vollzieht, tragen die Urkunde vor der Unterschrift den Vermerk: „Ich vollziehe diese Urkunde in der Erwartung, daß der Ernannte seinem Dienstleibe seine Amtspflichten gewissenhaft erfüllt und das Beritane rechtzeitig, daß ihm durch die Ernennung bewiesen wird. Zugleich schaffe ich ihm meinen besonderten Schutz zu.“

In den übrigen Ernennungsurkunden ist ein entsprechender Vermerk vorgesehen. Am Ende des Beamtenverhältnisses stand bisher einheitlich die „Entlassung“. Das neue Beamtenrecht unterscheidet aber zwischen „Entlassung in den Ruhestand“, „Entlassungen“, „Aussecheiden“ usw. Der Beamte erhält eine Urkunde über die Beendigung des Beamtenverhältnisses. In den Beendigungsurkunden kann der Dank für die dem deutschen Volke geleisteten Dienste ausgesprochen werden, in der Regel aber nur dann, wenn der Beamte eine mindestens vierjährige Gesamtzeit zurücklegt hat; der Dank wird nicht ausgesprochen, wenn er aus besonderen Gründen nicht angebracht erscheint.

ferner vom Oberbürgermeister, vom Provinzialsekretär der Provinz, von Vertretern der italienischen Industrie und der Korporationen sowie vom Vertreter des deutschen Konsulats in Venedig begrüßt.

Der Führer begrüßt wünscht eine Hundertjährige

M Berlin. Der Führer und Reichskanzler hat der Frau Margaretha Stolzenberg in Cölnberg (Kr. Schleiden, Reg.-Bezirk Aachen) aus Anlaß des Vollendung ihres 100. Lebensjahrs ein persönliches Glückwunschkreis und eine Ehrengabe zugehen lassen.